

Sprache kommen, wo von der Würdigung des Aequiprobabilismus die Rede ist. Wer nun in einem concreten Falle einer ungewissen und zweifelhaften Verpflichtung gegenübergestellt ist, dem liegt zunächst die Pflicht ob, nach der Wahrheit zu forschen. Er darf nicht bei jedem Zweifel sofort, ohne ernstlich nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Gesetzes sich umgesehen zu haben, das probabilistische Princip in Anwendung bringen; denn jedes Gesetz verpflichtet an erster Stelle zu seiner Kenntnißnahme. Es ist zwar nicht nöthig, den größtmöglichen Fleiß aufzubieten, um zu dessen Kenntniß zu gelangen; immerhin ist aber derjenige Ernst und Eifer in dieser Sache geboten, den verständige und gewissenhafte Menschen bei Erledigung einer Angelegenheit von großer Wichtigkeit anzuwenden pflegen; je wichtiger demnach das Gesetz ist, desto größer ist auch die Pflicht, nach seinem Dasein zu forschen. Erst dann, wenn trotz der aufgebotenen Mühe über das Vorhandensein der Verpflichtung keine Gewißheit zu erzielen ist, darf der Probabilismus angewendet werden. In dem nicht jedesmal, wenn man über das Vorhandensein des Gesetzes nicht volle Gewißheit erlangen kann, ist man von der Beobachtung desselben entbunden; als unerläßliche Bedingung ist dazu erforderlich, daß das Gesetz wirklich zweifelhaft ist. Ungewiß und zweifelhaft ist aber eine Gesetzesverpflichtung nur dann, wenn es wahrhaft probabel ist, daß das Gesetz nicht besteht, wenn also für die der Freiheit günstige Ansicht gute und triftige Gründe sprechen, gleichviel, ob zu Gunsten des Gesetzes minder gute, gleich gute oder bessere sprechen. Denn Probabilität und Gewißheit schließen einander aus; so lange also die für die Freiheit günstige Ansicht wirklich probabel ist, muß das Vorhandensein des Gesetzes zweifelhaft und ungewiß sein. Es kann aber auch die der Freiheit günstige Ansicht nicht probabel sein, wenn das Vorhandensein des Gesetzes gewiß ist und, sei es aus inneren, sei es aus äußeren Gründen, als gewiß erkannt wird. Es genügt ferner nicht, daß die der Freiheit günstige Ansicht wie immer probabel sei, sie muß gewiß probabel sein und muß von demjenigen, der sie in seinem Thun und Lassen befolgen will, als gewiß probabel erkannt werden. Denn er könnte sich ein praktisch entschiedenes Gewissen, wie es zu sittlich erlaubtem Handeln gefordert wird, nicht bilden, wenn er die Ansicht, der er folgt, nicht für gewiß probabel hielte. Wer einen Vertrag abschließen will, der wahrscheinlich nicht ungerecht und deshalb wahrscheinlich nicht verboten ist, kann sich nur in dieser Weise ein entschiedenes Gewissen bilden: Es ist gewiß, daß ich einen Vertrag abschließen darf, der wahrscheinlich nicht verboten ist; es ist gewiß, daß dieser Vertrag wahrscheinlich nicht verboten ist; also ist es gewiß, daß ich ihn abschließen darf. Hier ist der Punkt, wo der Probabilismus der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt ist und nach dem Zeugniß der Geschichte auch wirklich oft mißbraucht worden ist. Wer in concreten

Fällen nicht mit dem nöthigen wissenschaftlichen und sittlichen Ernste an die Lösung der Frage, ob ein Gesetz wirklich ungewiß und zweifelhaft sei, herantritt, der kann sich aus was immer für Rücksichten leicht verletzen lassen, auch auf weniger gute und triftige Gründe hin die Probabilität der für die Freiheit günstigen Ansicht zu behaupten, und wird, wie es thatsächlich oft geschehen ist, zu lagen Ansichten und Aufstellungen kommen. Allein das System für den Leichtsinne einzelner Vertreter desselben verantwortlich machen und deswegen des Logismus beschuldigen, ist Unverstand.

Es erübrigt noch eine Frage: Genügt die äußere Probabilität, um sagen zu können, die der Freiheit günstige Ansicht sei wirklich probabel, und folglich sei das Vorhandensein des Gesetzes zweifelhaft und ungewiß? Die Frage muß bejaht werden. Denn man kann nicht jedem, der in einem Zweifelsfalle das probabilistische Princip in Anwendung bringen will, zumuthen, die Frage, um die es sich handelt, selbst zu studiren und über die Beschaffenheit der Gründe für beide sich gegenüberstehenden Ansichten sich ein Urtheil zu bilden; die Allerwenigsten sind dazu befähigt, und den Befähigten gebricht es in der Regel an Zeit und an den nöthigen Mitteln. Wie der gewöhnliche Gläubige die Ansicht befolgen kann, welche ihm ein gewissenhafter Seelsorger anrät, so muß auch der Seelsorger und Beichtvater berechtigt sein, die Ansichten zu befolgen, welche von den Theologen als probabel bezeichnet werden. Die der Freiheit günstige Ansicht, welche man befolgt, muß freilich durch triftige innere Gründe probabel sein; äußere Probabilität genügt für sich allein nicht; allein es fragt sich, ob man nie berechtigt ist, aus dem Umstande, daß einige oder mehrere Auctoren sich zu Gunsten einer Ansicht entscheiden, auf das Vorhandensein wirklicher innerer Probabilität mit Gewißheit zu schließen. Das ist es, was bejaht werden muß. Denn wenn mehrere Gelehrte mit wissenschaftlichem Ernste und Genauigkeit eine Frage prüfen und sich einmüthig für dieselbe Ansicht entscheiden, ist es nicht denkbar, daß sie sich sämmtlich getäuscht oder daß sie sich ohne vernünftigen Grund entschieden hätten. Die Auctorität der Gelehrten genügt also zur Probabilität einer Ansicht deshalb, weil man mit Sicherheit annehmen kann, eine von ihnen vertretene Ansicht müsse durch triftige Gründe gestützt sein. So ist es zu verstehen, wenn die alten Probabilisten sagen, eine Meinung, die von vier oder fünf Auctoren vertreten wird, sei probabel. Sie waren nämlich der Ansicht, gegen die sich kaum ein vernünftiges Bedenken wird erheben lassen, wenn vier oder fünf Gelehrte eine Meinung genau und ernstlich prüfen und dieselbe für begründet halten, so sei man zum sichern Schlusse berechtigt, ihre Ansicht sei wenigstens probabel. Es gehört nun wieder zu den mißbräuchlichen Uebertreibungen einiger Probabilisten, namentlich des 17. Jahrhunderts, wenn sie behaupten, eine Meinung, die auch nur von Einem beliebigen Schriftsteller vertreten werde,